

Hinweisblatt

Pflichten und Pflichtangaben beim Handel mit Haushaltsgeschirrspülern

Begriff des Haushaltsgeschirrspülers

„**Haushaltsgeschirrspüler**“ bezeichnet eine Maschine für das Reinigen, Spülen und Trocknen von Geschirr, Glaswaren, Besteck und Kochutensilien mit chemischen, mechanischen, thermischen und elektrischen Mitteln, die zur Nutzung vorwiegend für nichtprofessionelle Zwecke konzipiert ist. Unter den Begriff „Haushaltsgeschirrspüler“ fallen z.B. **nicht**: Geschirrspülgeräte aus zweiter Hand.

Kennzeichnung in der Werbung

Händler müssen **bei jeglicher Werbung** für ein bestimmtes Haushaltsgeschirrspülermodell mit energie- oder preisbezogenen Informationen und **in technischem Werbematerial** zu einem bestimmten Haushaltsgeschirrspülermodell mit Informationen zu dessen spezifischen technischen Parametern auch die **Energieeffizienzklasse angeben**.

Kennzeichnung im Online-Shop

Für die Angabe bestimmter Pflichtinformationen beim Handel mit Haushaltsgeschirrspülern ist die Verordnung Nr. 1059/2010 verantwortlich. Die **folgenden Angaben sind demnach** in gut lesbarer Schriftart und Schriftgröße **im Onlineangebot in der genannten Reihenfolge** zu machen:

- **Modellname/-kennzeichen** des Geräts/ Gerätetyp;
- **Energieeffizienzklasse** gemäß Anhang VI Nummer 1 der EU-VO Nr. 1059/2010;
- **Nennkapazität in Standardgedecken** für den Standardreinigungszyklus;
- **jährlicher Energieverbrauch (AEC)** in „kWh/Jahr“, berechnet gemäß Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b der EU-VO Nr. 1059/2010 (aufgerundet auf die nächste Ganzzahl);
- **jährlicher Wasserverbrauch (AWC)** in Liter/Jahr, berechnet gemäß Anhang VII Nummer 3 der EU-VO Nr. 1059/2010 (aufgerundet auf die nächste Ganzzahl);
- **Trocknungseffizienzklasse** gemäß Anhang VI Nummer 2 der EU-VO Nr. 1059/2010;
- **Luftschallemissionen** in Dezibel (z.B. „xx db“), (auf die nächste Ganzzahl gerundet);
- eine entsprechende **Angabe**, falls das Modell **für den Einbau** bestimmt ist.

Der Händler muss sicherstellen, dass die **Kunden die genannten Pflichtangaben vor dem Kauf des Produktes zur Kenntnis nehmen können**. Die Angaben sollten daher **in die**

jeweiligen Artikelbeschreibungen aufgenommen oder z.B. auf einer zentralen Seite, zu welcher Links von den einzelnen Artikeln führen, eingestellt werden.

Das Einstellen der Informationen auf einer nicht mit den konkreten Artikeln verknüpften Unterseite bzw. die Werbung für Artikel auf der Startseite unter Weglassen der entsprechenden Pflichtangaben ist **nicht zulässig**. Es besteht dann Gefahr, abgemahnt zu werden.

Die Angaben sind **in der genannten Reihenfolge** zu machen.

Werden zusätzliche im Produktdatenblatt enthaltene Angaben gemacht, so sind sie in Form und Reihenfolge nach Anhang III der EU-Verordnung Nr. 1060/2010 bereitzustellen.

Neue Pflichten im Online-Handel ab 01.01.2015

Die Vorschriften aus der Verordnung Nr. 1059/2010 (s.o.) unterliegen jedoch einer Abwandlung durch die [Verordnung Nr. 518/2014](#). Online-Händler müssen ab dem 1. Januar 2015 **anders als bisher** beim Verkauf von Geschirrspülern über das Internet **elektronische Etiketten und Produktdatenblätter** bereit halten. Bislang reichte es aus, die Pflichtinformationen (gültig bis 31. Dezember 2014) im Online-Shop anzugeben (s.o.). Eine Pflicht zur Anzeige der Etiketten und Produktdatenblätter bestand nicht.

Diese Regelung gilt für alle neuen oder aktualisierten Produkte, die mit einer neuen Modellkennung **ab dem 1. Januar 2015 in Verkehr gebracht** werden.

a) Bereitstellung des Etiketts als Grafik

Das vom Lieferanten bereitgestellte **Etikett** ist **in der Nähe des Produktpreises** darzustellen.

Die Größe ist so zu wählen, dass das Etikett **gut sichtbar** und **leserlich** ist, und die Proportionen müssen der festgelegten Größe (75 mm x 150 mm oder entsprechend proportional größer) entsprechen.

b) Bereitstellung des Etiketts in einer „geschachtelten Anzeige“

Aus technischen Gründen ist es nicht immer möglich, das Etikett **in der Nähe des Produktpreises** darzustellen (z.B. auf Plattformen). Das **Etikett** kann alternativ auch mit Hilfe einer sog. „geschachtelten Anzeige“ eingefügt werden.



Bei Anwendung einer solchen Darstellung muss das Etikett beim **ersten Mausklick** auf das Bild, beim **ersten Maus-Rollover** über das Bild bzw. beim **ersten Berühren** oder **Aufziehen des Bildes** auf einem Touchscreen erscheinen.

Das für den Zugang zum Etikett genutzte Bild muss

- ein Pfeil in der **Farbe der Energieeffizienzklasse** des Produkts sein (z.B. grün, bei Energieeffizienzklasse A+++),
- auf dem Pfeil die **Energieeffizienzklasse** des Produkts **in Weiß** in einer **Schriftgröße**, die der Größe des **Preises** entspricht, enthalten **und**
- einem der folgenden zwei **Formate** entsprechen:



Bei einer solchen Darstellung muss die Anzeige des Etiketts den folgenden Vorgaben entsprechen:

- das Bild (z.B. ) wird in der **Nähe des Produktpreises** angezeigt;
- das Bild (z.B. ) muss mit einem **Link zum Etikett** versehen sein;
- das Etikett wird nach einem Mausklick auf das Bild, nach einem Maus-Rollover über das Bild oder nach dem Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen angezeigt;
- das Etikett wird in einem Pop-up-Fenster, auf einer neuen Registerkarte, auf einer neuen Seite oder als Einblendung angezeigt;
- die Anzeige des Etiketts wird mit Hilfe einer **Option zum Schließen** oder mit einem anderen Standard-**Schließmechanismus** beendet;
- Für Fälle, in denen das Etikett nicht angezeigt werden kann (z.B. wenn Geräte die Grafik nicht wiedergeben können), muss ein **alternativer Text** angezeigt werden: dieser nennt die **Energieeffizienzklasse** des Produkts in einer Schriftgröße, die der des Preises entspricht.

c) Bereitstellung des Produktdatenblattes

Auch das vom Lieferanten bereitgestellte **Produktdatenblatt** muss nun im Online-Angebot angezeigt werden. Das Produktdatenblatt ist in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Produktdatenblatt **gut sichtbar** und **leserlich** ist.

Das Produktdatenblatt kann alternativ auch mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige (s.o.) dargestellt werden; in diesem Fall muss auf dem **Link klar** und **leserlich** „**Produktdatenblatt**“ angegeben sein. Ein Bild wie oben ist nicht vorgesehen. Bei Anwendung einer solchen Darstellung muss das Produktdatenblatt beim ersten Mausklick auf den Link, beim ersten Maus-Rollover über den Link bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Links auf einem Touchscreen erscheinen.

Übrigens: Die Etiketten und Produktdatenblätter in elektronischer Form erhalten Händler von ihren Lieferanten.

Neue Pflichten im Online-Handel seit 01.08.2017

Aufgrund der [Verordnung Nr. 2017/1369](#), sog. EU-Energielabel-Verordnung, muss in jeder visuell wahrnehmbaren Werbung (z. B. Artikeldetailseiten, Google Anzeigen, Preisvergleichsportale) oder in technischem Werbematerial für ein bestimmtes Modell

- auf die Energieeffizienzklasse des Produkts und
- das Spektrum der auf dem Etikett verfügbaren Effizienzklassen

hingewiesen werden.

Dies bedeutet beispielsweise für die Werbung für ein Gerät, bei dem Energieeffizienzklassen von A+++ bis D zur Verfügung stehen, dass auf die einschlägigen Energieeffizienzklassen **und zusätzlich auf das Spektrum (A+++ bis D)** hingewiesen werden muss.

Diese Anforderung gilt auch bereits für Werbung ohne energiebezogene oder preisbezogene Information.